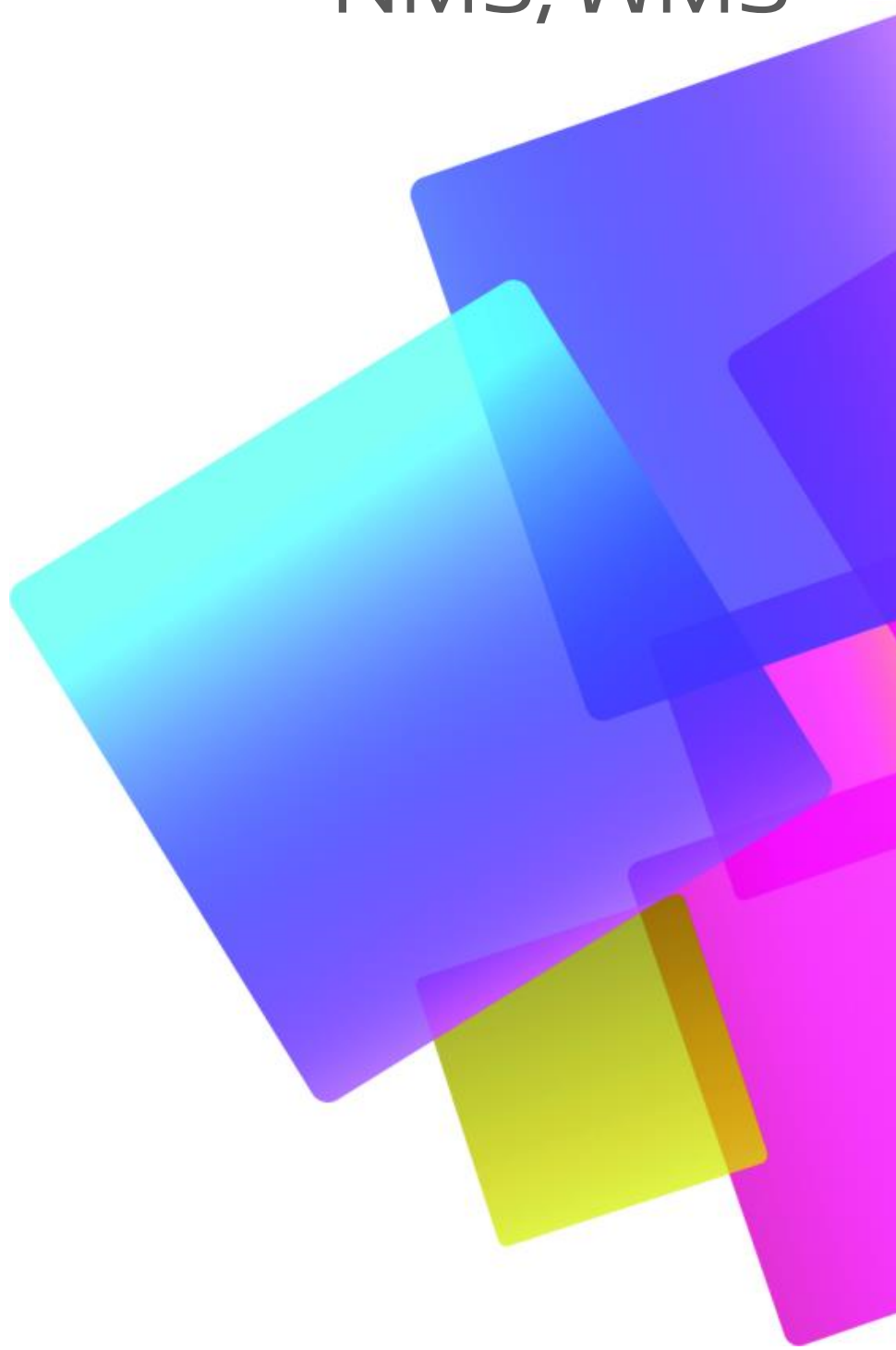


Jahreszeugnisse NMS, WMS



zusammengestellt von
Mag. Roland Csar

✉ roland.csar@personalvertretung.wien
☎ 0699 140 333 80

Juni 2018

Zeugnisse/ Jahresinformation

(siehe auch > [ER I:209](#), > [§ 19, Abs. 2 SchUG](#), > [Zeugnisformularverordnung des BMBF](#))

WiSion®:

Informationen zur Erstellung finden Sie in WiSion® unter „Handouts“:

- *Info Beurteilungsformulare 2018*

Ausfertigung

- **Stempel** können verwendet werden - keine **Unterschriftenstempel!**
- **Fehlerhafte Zeugnisse** dürfen nicht ausgebessert werden. Sie sind zu vernichten und durch ein **neues Zeugnisformular** zu ersetzen.
- Die Noten, die Bezeichnung der Klasse und der Schulstufe sind in **Ziffern** einzusetzen (**Ausnahmen: →Jahres- und Abschlusszeugnis sowie →Verhaltensnoten**).
- Als **Ausstellungsdatum** des Jahreszeugnisses ist der letzte Tag des Unterrichtsjahres einzusetzen
- Die Zeugnisformulare sind zu **kollationieren**; in WiSion entspricht die Passworteingabe der Unterschrift. Im Klassenbuch ist die Kollationierung zu bestätigen.
- Es ist unzulässig, Zeugnisse **vor dem Ausstellungsdatum** auszuhändigen.

Jahreszeugnis

Ein Jahreszeugnis erhalten:

- **ordentliche** Schüler/Schülerinnen der **1. bis 7. Schulstufe**.
- Schüler/Schülerinnen mit einem oder mehreren „**Nicht genügend**“ oder „**nicht beurteilt**“ auf der 8. Schulstufe und der 9. Schulstufe Polytechnische Schule/ Fachmittelschule

Jahres- und Abschlusszeugnis

Ein Jahres- und Abschlusszeugnis ist auszustellen, wenn der Schüler/ die Schülerin

- die 4. Klasse der NMS/WMS,
- die Polytechnische Schule/ Fachmittelschule
- 8. Schulstufe der Sonderschule (§22(8) SchUG),
erfolgreich abgeschlossen hat.
- Gemäß § 25 Abs. 1 des SchUG ist eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine **Beurteilung** aufweist und in **keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“** enthält.
- Die Beurteilungsstufen sind **in Worten** mit **großem Anfangsbuchstaben** zu schreiben.
- Keine **Verhaltensnoten!**

Schulbesuchsbestätigung

- Schulpflichtige **außerordentliche** Schüler/-innen erhalten statt des Jahreszeugnisses eine Schulbesuchsbestätigung, die, soweit dies möglich ist, eine Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten kann.
- AO-Schüler/-innen bekommen keine Aufstiegs- oder Wiederholungsklauseln; die Festlegung der Schulstufe, die im neuen Schuljahr besucht werden soll, erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres.
- Können außerordentliche Schüler/-innen **in allen Pflichtgegenständen positiv** beurteilt werden, so wird ein **Jahreszeugnis** ausgestellt; somit **fällt** der Status der **Außerordentlichkeit** weg.

Beendigung der Schulpflicht

- Die Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ist nach eingehender Prüfung der Schullaufbahn **in der am Zeugnis vorgesehenen Rubrik festzuhalten**. Der Vermerk über die Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ist in die Zeugnisse darauffolgender Schuljahre (10. Schuljahr usw.) unverändert zu übernehmen.

Verhaltensnote (§ 18 LBVO)

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- ✓ nur in der 5. bis 7. Schulstufe
- ✓ durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes
- ✓ in den Beurteilungsstufen

Sehr zufriedenstellend
Zufriedenstellend
Wenig zufriedenstellend
Nicht zufriedenstellend

unter Berücksichtigung von persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers / der Schülerin zu erfolgen.

Keine Verhaltensnoten:

- auf der **8. und der 9. Schulstufe**
- bei Verlassen der Schule infolge der **Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht** (gilt auch für das 10., 11. Schuljahr)
- in **Schulbesuchsbestätigungen**

„befreit“ und „nicht beurteilt“

- Schüler/-innen, die von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit wurden, erhalten in der Beurteilungsspalte den Vermerk **„befreit“**.
- Bei Befreiung von der Teilnahme an einer verbindlichen Übung ist der Vermerk **„teilgenommen“** zu **streichen**.
- Wenn ein/-e Schüler/-in (z.B. aufgrund langer Absenz) in einem Gegenstand (mehreren Gegenständen) nicht beurteilt werden konnte, ist in die jeweilige Spalte der Vermerk **„nicht beurteilt“** zu setzen. Eine Begründung ist nicht anzugeben.

Hinweise für die Bestimmungen für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- siehe Skriptum *Jahreszeugnisse Integrationsklassen* von Elisabeth Tuma

Neue Mittelschule (inkl. Wiener Mittelschule)

(§ 31a SchUG, § 14a LBVO)

- Auf der 5. und 6. Schulstufe deckt die Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ die gesamte Leistungsbreite ab.
- Auf der 7. und 8. Schulstufe ist die Differenzierung in grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung bei der Beurteilung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache auszuweisen.
- Kommen an einer WMS mehrere Fremdsprachen zur Beurteilung, ist zwischen „Erste lebende Fremdsprache“ und „Zweite lebende Fremdsprache“ zu unterscheiden.
- Das nachfolgende 7-stufige Notensystem ist anzuwenden:

Vertiefte Allgemeinbildung	Grundlegende Allgemeinbildung
Sehr gut	-
Gut	-
Befriedigend	(Sehr gut)
Genügend	(Gut)
(Nicht genügend)	Befriedigend
-	Genügend
-	Nicht genügend

<p>Eine negative Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung gibt es nicht, da in diesem Fall entsprechend der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt werden muss.</p>	<p>„Sehr gut“ und „Gut“ in der grundlegenden Allgemeinbildung führt je nach Erfüllung der Anforderungen zu einer positiven Note in der vertieften Beurteilung.</p>
---	--

Ausgezeichneter Erfolg [SchUG §22 Abs.2 lit.g](#)

- Ein/-e Schüler/-in hat die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit „Befriedigend“ diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; in der Neuen Mittelschule setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges in der 7. und 8. Schulstufe eine entsprechende Beurteilung in der Vertiefung sämtlicher differenzierter Pflichtgegenstände voraus.

Guter Erfolg [SchUG §22 Abs.2 lit.h](#)

- Ein/-e Schüler/-in hat die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ aufweist wie mit „Befriedigend“; in der Neuen Mittelschule setzt die Feststellung des guten Erfolges in der 7. und 8. Schulstufe eine entsprechende Beurteilung in der Vertiefung sämtlicher differenzierter Pflichtgegenstände voraus.

Berechtigungen und Übertritte

- Ein **Übertritt in eine AHS** vor der 7. Schulstufe ist möglich, wenn die Schülerin/der Schüler im Jahreszeugnis in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Aufnahmeprüfung im betreffende Gegenstand abzulegen. ([SchOG § 40 Abs. 2AZ 1](#))
- Ein **Übertritt in eine AHS** auf der 7. Und 8. Schulstufe ist ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn die Schülerin/der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen der Vertiefung beurteilt wurde oder in nur einem differenzierten Pflichtgegenstand nach der grundlegenden Allgemeinbildung, jedoch die Klassenkonferenz der NMS feststellt, dass der Schüler aufgrund seiner sonstigen Leistungen, den Anforderungen einer AHS genügen wird.
- Tritt eine Schülerin/ein Schüler aus der **AHS in die NMS** über und wurde in einem oder zwei Gegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt, liegt die Berechtigung vor, eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Wobei diese laut [SchUG § 23 Abs.3](#) auch an der NMS abgelegt werden darf. Bei Nichtbestehen muss die entsprechende Klasse an der NMS wiederholt werden ([SchUG § 29](#)).

Berechtigungen am Ende der 8. Schulstufe

- Der Übertritt in eine **höhere Schule** ist ohne Aufnahmeprüfung möglich bei Beurteilung aller differenzierten Gegenstände in der Vertiefung oder bei nur einem grundlegend beurteilten Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz.
- Der Übertritt in eine **mindestens dreijährige Schule** ist ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn eine Beurteilung mit höchstens „Befriedigend“ in der grundlegenden Allgemeinbildung vorliegt. Wobei auch die Beurteilung eines Gegenstandes mit „Genügend“ dem nicht entgegensteht, wenn ein entsprechender Beschluss der Klassenkonferenz vorliegt.

Die Frist bei Einbringung eines Widerspruchs gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen **SchUG §71 Abs.2**

Notenkonferenzen müssen in der vorletzten Schulwoche, im Zeitraum zwischen Mittwoch und Freitag, stattfinden. Damit sich für den Urlaubsantritt bei Ferienbeginn keine Probleme ergeben, sollten einige Dinge berücksichtigt werden:

- Konferenz auf jeden Fall am Mittwoch abhalten und zügig durchführen.
- Die Bescheide, als RSB Briefe, müssen am Mittwoch vor 17.00 Uhr am Postamt aufgegeben werden. Dann besteht zu 96% die Wahrscheinlichkeit, dass der erste Zustellversuch am Donnerstag erfolgt.
- Wird der Brief am Donnerstag zugestellt, beginnt die Frist am Freitag zu laufen. Fristende für das Einbringen des Widerspruchs wäre der folgende Dienstag.
- Kann keine Zustellung erfolgen, dann gilt: Laut § 17, Abs. 3 des Zustellgesetzes gelten hinterlegte Sendungen mit dem nächsten Werktag, an dem das RSB - Schreiben am Postamt behoben werden könnte, als zugestellt. Das wäre der Freitag.
- Bei Hinterlegung am Postamt endet die Frist für den Widerspruch also am Mittwoch der folgenden Woche, da Sonn und Feiertage den Beginn des Fristenlaufes nicht beeinträchtigen. **SchUG §74 Abs.3**
- Der Widerspruch kann nur innerhalb dieser Frist eingebracht werden und damit noch in der letzten Schulwoche behandelt werden.

Die Möglichkeit des Widerspruchs **SchUG §71**

Ist unter anderem möglich gegen die Entscheidung,

- betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der VS
- dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist
- nach Ablegen einer oder zwei Wiederholungsprüfungen

Ist ein/-e Schüler/-in trotz „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt, dann ist kein Widerspruch möglich!

Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. **SchUG § 71 Abs.2**

Religion

a) Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Katholische Kirche (mit folgenden Riten: römisch-katholisch (röm.-kath.), maronitisch-katholisch, italo-albanisch, chaldäisch-katholisch, syro-malabar-katholisch, koptisch-katholisch, armenisch-katholisch (armen.-kath.), syrisch-katholisch, äthiopisch- katholisch, syro-malankar-katholisch, melkitisch-katholisch, ukrainisch- katholisch, ruthenisch-katholisch, rumänisch-katholisch, griechisch- katholisch (griech.-kath.), byzantinisch-katholisch, bulgarisch-katholisch, slowakisch-katholisch, ungarisch-katholisch
Evangelische Kirche A.B.: evangelisch A.B. (evang. A.B.)
Evangelische Kirche H.B.: evangelisch H.B. (evang. H.B.)
Altkatholische Kirche Österreichs: altkatholisch (alkath.)
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich griechisch-orthodox (griech.-orth.), serbisch-orthodox (serb.-orth.), rumänisch- orthodox (rumän.-orth.), russisch-orthodox (russ.-orth.), bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich: armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich: syrisch-orthodox (syr.-orth.)
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich: koptisch-orthodox (kopt.-orth.)
Israelitische Religionsgesellschaft: israelitisch (israel.)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich: evangelisch-methodistisch (EmK)
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage: Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
Neuapostolische Kirche in Österreich: neuapostolisch (neuapostol.)
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich: islamisch (islam.)
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft: buddhistisch (buddhist.)
Jehovas Zeugen in Österreich: Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)
Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
Freikirchen in Österreich (FKÖ) freikirchlich (freikl.), freikirchlich Bund der Baptistengemeinden (freikl. BBGÖ) freikirchlich Bund Evangelikaler Gemeinden (freikl. BEG) freikirchlich ELEIA Christengemeinden (freikl. ECG) freikirchlich Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde Österreich (freikl. FCGÖ) freikirchlich Mennonitische Freikirche in Österreich (freikl. MFÖ)
<i>Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen, zur griechisch-orientalischen Kirche und zur Kirche „Freikirchen in Österreich“ hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.</i>

- Schüler/-innen, die einem **nicht anerkannten Religionsbekenntnis** angehören und **konfessionslose** Schüler/-innen können **am Religionsunterricht** einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft **teilnehmen**, wenn die **Eltern** dies **beantragen** und das **Einverständnis** der unterrichtserteilenden Religionslehrperson vorliegt.
In diesem Fall ist unter der Rubrik „**Freigegegenstände**“ „**Religion**“ aufzunehmen und mit der entsprechenden **Beurteilung** zu versehen.

b) Staatlich eingetragene religiösen Bekenntnisgemeinschaften

- Auf **Antrag eines Erziehungsberechtigten** ist die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft
 - Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
 - Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
 - Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)
 - Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)
 - Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)
 - Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Kirche der STA)
 - Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem. Gottes iÖ)
 - Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IAGÖ)

auf dem **Zeugnis** zu **vermerken**, sofern eine Bestätigung der Zugehörigkeit vorgelegt wird. Dabei sind die zugelassenen **Abkürzungen** zu verwenden.

- Schüler/-innen, die einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können **am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche** oder Religionsgemeinschaft **teilnehmen**, wenn die Eltern dies beantragen und das Einverständnis des unterrichtserteilenden Religionslehrers vorliegt. In diesem Fall ist unter der Rubrik „**Freigegegenstände**“ „**Religion**“ aufzunehmen und mit der entsprechenden **Beurteilung** zu versehen.